

**Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 über den Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2024/I gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals in Höhe von bis zu insgesamt EUR 3.284.291,00 zur Bar- und/oder Sachkapitalerhöhung mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss vor (Genehmigtes Kapital 2024/I). Mit Wirksamwerden des neuen Genehmigten Kapitals 2024/I soll das bisherige Genehmigte Kapital 2020 aufgehoben werden. Der Vorstand erstattet hierzu gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht:

Im Rahmen des Erwerbs der Bikeleasing-Service-Gruppe hatte der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Genehmigte Kapital 2020 in Höhe von EUR 560.829,00 teilweise ausgenutzt. Über Einzelheiten der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 einschließlich der Gründe hierfür hatte der Vorstand bereits im Rahmen der Hauptversammlung vom 22. Juni 2022 berichtet. Durch die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 ist dieses gesunken. Das verbleibende Genehmigte Kapital 2020 in Höhe von EUR 4.398.200,00 läuft am 8. Juli 2025 aus. Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft auch künftig über ein genehmigtes Kapital verfügt, soll ein neues Genehmigtes Kapital 2024/I geschaffen und das bisherige Genehmigte Kapital 2020 aufgehoben werden.

Das Genehmigte Kapital 2024/I wird vorgeschlagen, da die Gesellschaft jederzeit in der Lage sein will, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Der Vorstand sieht es daher als seine Pflicht an, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft - unabhängig von konkreten Ausnutzungsplänen - stets über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügt. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen abhängig ist. Mit dem Instrument des genehmigten Kapitals hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Gründe für die Inanspruchnahme eines genehmigten Kapitals können insbesondere die Stärkung der Eigenkapitalbasis und die Finanzierung von Beteiligungserwerben sein. Gerade letzteres ist für das Geschäft der Brockhaus Technologies AG von großer Bedeutung.

Der für das Genehmigte Kapital 2024/I vorgeschlagene Rahmen von EUR 3.284.291,00 entspricht 30 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Die vorgeschlagene Laufzeit der Ermächtigung beträgt drei Jahre. Sowohl der Nennbetrag des Genehmigten Kapitals 2024/I

als auch die Laufzeit liegen damit deutlich unter den in § 202 AktG gesetzlich vorgesehenen Höchstwerten von bis zu 50 % des zur Zeit der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals bei einer Ermächtigungshöchstdauer von fünf Jahren.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/I haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Um die Abwicklung zu erleichtern, können den Aktionären die Aktien im Rahmen dieses gesetzlichen Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG auch mittelbar gewährt werden.

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere in den nachfolgend erläuterten Fällen auszuschließen.

**i) Bezugsrechtsausschluss bei Spitzenbeträgen**

Der Vorstand ist ermächtigt, Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Umfangs des jeweiligen Volumens der Kapitalerhöhung und der Festlegung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Dies ermöglicht ein glattes Bezugsverhältnis und so eine erleichterte Abwicklung einer Bezugsrechtsemission. Der damit verbundene Verwässerungseffekt für die Aktionäre ist nur gering. Die vom Bezugsrecht ausgenommenen neuen Aktien (sog. freie Spitzen) werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

**ii) Bezugsrechtsausschluss bei Sachkapitalerhöhungen**

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll ferner bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können. Damit wird es dem Vorstand ermöglicht, Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen einzusetzen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Vermögensgegenständen und Rechten. Der Vorstand kann von der Ermächtigung nur Gebrauch machen, soweit die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Hierdurch soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, flexibel auf sich bietende Gelegenheiten zu reagieren und die Kosten der Kapitalbeschaffung liquiditätsschonend in einem sinnvollen Rahmen halten zu können. Das dient der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft und soll deren Ertragskraft und Unternehmenswert steigern.

So kann es aufgrund der besonderen Interessenlage der Gesellschaft insbesondere geboten sein, dem Verkäufer eines Unternehmens neue Aktien als Gegenleistung für den Erwerb des Akquisitionsobjekts anzubieten. Dies ermöglicht im Einzelfall eine optimale Finanzierung eines Erwerbs gegen Ausgabe neuer Aktien und stärkt gleichzeitig die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft. Häufig bestehen überdies die Verkäufer darauf, als Gegenleistung Aktien zu erwerben, da ein solcher Erwerb für sie günstiger sein kann und die Verkäufer auf diese Weise auch weiterhin mittelbar an den Chancen und Risiken der veräußerten Einheiten beteiligt werden können. Weiter entspricht es der Unternehmensstrategie der Brockhaus Technologies AG, sich vorzugsweise mehrheitlich an Unternehmen mit innovations- und technologiegetriebenen Geschäftsmodellen zu beteiligen. Vor diesem Hintergrund kann es im Unternehmensinteresse liegen, etwaige Verkäufer, die als Minderheitsgesellschafter in dem jeweils erworbenen Unternehmen verbleiben, an die Brockhaus Technologies-Gruppe zu binden. In einer solchen Situation kann durch die Ausgabe von Aktien ein Anreiz gesetzt werden, dass sich ein Verkäufer nicht nur mit der jeweiligen Tochtergesellschaft, sondern mit der Brockhaus Technologies-Gruppe als Ganzes identifiziert. Dies ist im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft zudem den notwendigen Spielraum, Akquisitionsgelegenheiten schnell, flexibel und liquiditätsschonend auszunutzen. Der Gesellschaft bzw. den Aktionären erwächst dadurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der auszugebenden Aktien steht. Der Vorstand der Gesellschaft wird bei der Ausübung der Ermächtigung die Bewertungsrelation sorgfältig prüfen und sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt werden und ein angemessener Ausgabebetrag für die neuen Aktien erzielt wird.

**iii) Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen um bis zu 10 %**

Das Bezugsrecht soll ferner bei Barkapitalerhöhungen für bis zu 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. - sofern niedriger - der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (sog. erleichterter Bezugsrechtsausschluss).

Bei dem erleichterten Bezugsrechtsausschluss handelt es sich um den gesetzlichen Regelfall, in dem das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann. Der Gesetzgeber hat hierbei den Schwellenwert für einen solchen erleichterten Bezugsrechtsausschluss von bisher 10 % auf 20 % erhöht. Die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegte Ermächtigung sieht dennoch nur einen Schwellenwert von bis zu 10 % vor, um etwaigen Bedenken Rechnung zu tragen, die Aktionäre im Hinblick auf eine mögliche Verwässerung ihrer Beteiligung haben könnten.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss versetzt den Vorstand in die Lage, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen hierbei entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig und insbesondere, ohne das Erfordernis eines mindestens zwei Wochen dauernden Bezugsangebots decken zu können. Die Platzierung der neuen Aktien muss dabei zu einem Preis nahe am Börsenpreis erfolgen. Dieser Preis ist bei einer börsengehandelten Aktie in der Regel mit einem geringeren Abschlag als bei einer Bezugsrechtsemissionen verbunden. Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung die gezielte Gewinnung neuer Aktionärsgruppen erreicht werden.

Durch die Beschränkung auf 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. der Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals wird das Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf eine quotenmäßige Verwässerung ihrer Beteiligungen berücksichtigt – und dies, wie bereits ausgeführt, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Dabei sind auf die Begrenzung auf 10 % Aktien anzurechnen, die (a) während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter und entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden oder die (b) zur Bedienung von Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungs- und/oder Optionspflichten ausgegeben werden oder ausgegeben werden können, sofern diese Finanzinstrumente nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote beibehalten wollen, können zudem durch Zukäufe über die Börse die Reduzierung ihrer Beteiligungsquote verhindern.

Im Falle des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses ist zwingend, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Hierdurch wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer wertmäßigen Verwässerung ihrer Beteiligung angemessen Rechnung getragen. In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und nach Abwägung der vorstehend aufgezeigten Umstände wahrt der Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen die Interessen der Aktionäre in angemessenem Umfang und entspricht dem Interesse der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der notwendigen Handlungsspielräume.

**iv) Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen zur Aktienaussgabe an Inhaber von Finanzinstrumenten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungs- oder Optionspflichten**

Das Bezugsrecht soll ferner bei Barkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können, soweit es erforderlich ist, Inhabern der von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, auf Grundlage einer gesondert von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung begebenen Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflicht oder nach Ausübung einer Ersetzungsbefugnis der Gesellschaft als Aktionär zustehen würde.

Schuldverschreibungen oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten sehen in ihren Ausgabebedingungen regelmäßig einen Verwässerungsschutz vor, der den Inhabern bzw. Gläubigern bei nachfolgenden Aktienemissionen und bestimmten anderen Maßnahmen ein Bezugsrecht auf neue Aktien gewährt. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um diese Finanzinstrumente mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Das dient der leichteren Platzierung der Finanzinstrumente und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.

Zudem hat der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger dieser Finanzinstrumente den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Wandlungs- oder Optionspreis für die Inhaber bzw. Gläubiger bereits bestehender Finanzinstrumente nicht nach den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen

ermäßigt werden muss. Dies ermöglicht einen höheren Zufluss an Mitteln und liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

**v) Bezugsrechtsausschluss bei Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (*Scrip Dividend*)**

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (*scrip dividend*) auszuschließen. Bei der Aktiendividende wird den Aktionären angeboten, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage in die Gesellschaft einzulegen, um im Gegenzug neue Aktien der Gesellschaft zu beziehen. Die Durchführung einer Aktiendividende wird in aller Regel als echte Bezugsrechtsemission unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) erfolgen. Im Einzelfall kann es allerdings je nach Kapitalmarktsituation vorzugswürdig sein, die Durchführung einer Aktiendividende so auszugestalten, dass der Vorstand zwar allen Aktionären, die dividendenberechtigt sind, unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024/I zum Bezug gegen Abtretung ihres Dividendenanspruchs anbietet, jedoch formal das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt ausschließt. Die Durchführung der Aktiendividende unter formalem Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht die Durchführung der Aktiendividende zu flexibleren Bedingungen, insbesondere ohne an die Mindestbezugsfrist und an den gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt für die Bekanntgabe des Ausgabebetrags gebunden zu sein. Angesichts des Umstands, dass allen Aktionären die neuen Aktien angeboten werden und überschüssende Dividendenteilbeträge durch Zahlung der Bardividende abgegolten werden, erscheint auch insoweit der vorgesehene Bezugsrechtsausschluss als gerechtfertigt und angemessen. Bei der Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung oder eine Kombination verschiedener Arten der Aktienbeschaffung zur Finanzierung solcher Maßnahmen wird sich der Vorstand allein von den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre leiten lassen.

**vi) Bezugsrechtsausschluss aus weiteren Gründen**

Neben den vorstehend dargestellten Gründen für einen Bezugsrechtsausschluss erhält der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch bei Vorliegen weiterer Gründe die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Einen solchen Bezugsrechtsausschluss kann der Vorstand jedoch nur dann vornehmen, wenn der Bezugsrechtsausschluss sachlich gerechtfertigt ist, d.h. der Bezugsrechtsausschluss einem Zweck dient, der im Interesse der Gesellschaft liegt, und zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks geeignet und erforderlich sowie verhältnismäßig ist.

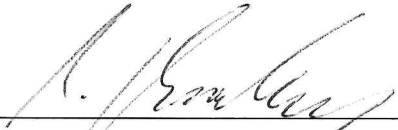
Nach Abwägung sämtlicher Umstände hält der Vorstand den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden entsprechenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und angemessen.


In diesem Zusammenhang dient es dem Verwässerungsschutz der Aktionäre, dass der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die nach Tagesordnungspunkt 7, dort Ziffer 7.2 ii) bis v) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden können, insgesamt 20 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen darf. Lediglich Aktien, die unter Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge nach Tagesordnungspunkt 7, dort Ziffer 7.2 i) ausgegeben werden, fallen nicht unter die angegebene 20 %-Grenze. Dagegen sind auf die 20 %-Grenze des Grundkapitals auch eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts verwendet werden. Weiter gilt die 20 %-Grenze für Aktien, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder -pflichten aus Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind.

Darüber hinaus wird der Vorstand in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/I berichten.

Frankfurt am Main, im April 2024

  
\_\_\_\_\_  
Marco Brockhaus

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Marcel Wilhelm